

Bezugsbedingungen

I. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung der von Transit auf Anfrage des Bestellers übersandten Terminbestätigung/Bürovertrages (nachfolgend **Bürovertrag** genannt) durch den Besteller zustande.
2. Für die Abwicklung des Vertrages gilt jeder Filmtitel als gesonderte Bestellung. Soll die Abnahme eines Filmtitels von der Lieferung anderer Filmtitel abhängig gemacht werden, so bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
3. Diese Bezugsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Bezugsbedingungen der Transit abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, Transit hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bezugsbedingungen von Transit gelten auch dann, wenn Transit in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bezugsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers Filmtitel vorbehaltlos an den Besteller liefert.

II. Abrechnung und Abführung des Verleihanteils (Filmmiete)

1. Bei prozentualer Beteiligung hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem letzten Spieltag, eine endgültig, nach geordneten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte, aussagekräftige Abrechnung zu übergeben. Die Abführung der Filmmiete hat spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
2. Ab der zweiten Mahnung durch Transit ist der Besteller zur Zahlung von 5 Euro pro Mahnung für den bei Transit durch die Mahnung entstandenen Aufwand verpflichtet.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Selbständigkeit, der Besteller seine Kasseneinnahmen nach den Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten hat und dass eine schuldhafte Schädigung der Transit hinsichtlich ihrer Filmmietanteile an der Einnahme unterbleibt.
4. Grundlage für die Abrechnungs- und Zahlungspflicht des Bestellers bei prozentualer Beteiligung ist seine Bruttoeinnahme aus dem Verkauf von Eintrittskarten für den abzurechnenden Filmtitel.
5. Die abzurechnenden Eintrittspreise sind die vom Besteller tatsächlich geforderten Preise, mindestens jedoch die in dem entsprechenden Bürovertrag festgelegten Preise. Freikarten sind

nur in dem mit Transit abgestimmten Umfang gestattet. Hat eine Abstimmung nicht stattgefunden, so darf die wöchentliche Freikartenquote fünf (5) Prozent der Sitzplatzzahlen nicht überschreiten. Allgemeine Preisermäßigungen jeder Art, auch für Sondervorstellungen innerhalb oder außerhalb der normalen Spielzeit, bedürfen der besonderen Vereinbarung. Das gleiche gilt für besondere Preisermäßigungen, soweit sie nicht gesetzlich festgelegt sind.

6. Eine etwa vereinbarte Vorauszahlung ist, (a) wenn die Kopie des Filmtitels bei Transit abgeholt wird, Zug um Zug gegen Auslieferung der Kopie, (b) wenn die Kopie versandt werden soll, im voraus an Transit zu zahlen. Eine im Bürovertrag vereinbarte Vorauszahlung ist 14 Tage nach Unterzeichnung des Bürovertrages oder 14 Tage vor dem ersten Spieltermin zur Zahlung fällig, je nach dem welcher Zeitpunkt eher eintritt. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Lieferung der Kopie, wenn der im voraus zu zahlende Betrag nicht so rechtzeitig gezahlt wird, dass er 14 Tage vor dem ersten Spieltermin auf dem Konto der Transit eingegangen ist. Transit kann jedoch die Kopie per Nachnahme an den Besteller senden.
7. Bei jeder Zahlung ist anzugeben, für welchen Filmtitel sie erfolgt.
8. Der Besteller hat bei prozentualer Beteiligung der Transit oder einer von der Transit oder vom Verband der Filmverleiher beauftragten Stellen (z.B. einer Revisionsgesellschaft oder Abrechnungskontroll-Abteilung) auf Verlangen sämtliche Unterlagen für die Abrechnung, insbesondere die Tagesrapporte in Urschrift, die Eintrittskartenbestellungen, ebenso seine Bücher, mit Ausnahme derjenigen, die weder unmittelbar noch mittelbar mit den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten zusammenhängen, zur Einsichtnahme vorzulegen. Ferner hat er jede gewünschte, die Sache betreffende Auskunft zu geben. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten der Kontrolle zu tragen, wenn durch diese die Unrichtigkeit einer Abrechnung zu Ungunsten von Transit festgestellt worden ist.
9. Transit hat das zu den bestellten Filmtiteln gehörende Werbematerial im branchenüblichen Umfang und Zustand sowie die Freigabekarte der FSK rechtzeitig zu liefern. Werbedias und Vorspannfilme unterliegen besonderer Vereinbarungen. Der Besteller ist verpflichtet, unter Beachtung und Benutzung dieses Werbematerials für die branchenübliche sachgemäße Bewerbung der Filmtitel Sorge zu tragen. Die Entgelte für das Werbematerial nebst Verpackung unterliegen besonderer Vereinbarungen auf der Grundlage üblicher Preise. Sie sind zusammen mit der Filmmiete abzurechnen und zu zahlen.

III. Lieferung

1. An-, Rück- und Weiterlieferung des Film- und Werbematerials geschieht auf Kosten des Bestellers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Besteller trägt das Risiko des An-, Rück- und Weitertransports.

3. Trifft ein Film nicht oder nicht rechtzeitig oder in einem nicht spielbarem Zustand beim Besteller ein, so hat dieser Transit unverzüglich telegrafisch oder telefonisch hiervon Kenntnis zu geben. Die Vertragspartner können dann einen neuen Termin vereinbaren. Liegt ein Verschulden des Bestellers vor, so hat dieser Transit den durch die ausgefallenen Vorstellungen erlittenen Schaden zu vergüten.
4. Der Besteller ist verpflichtet, das Film- und Werbematerial sofort nach Beendigung der letzten Vorstellung sorgfältig verpackt an die **Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung, Kreuzberger Ring 56, D-65205 Wiesbaden** zu senden, es sei denn, er wird von Transit ausdrücklich aufgefordert, dass Film- und Werbematerial woanders hinzusenden. Für jeden Tag, den der Besteller die Kopie des Filmtitels vorsätzlich oder fahrlässig über die vereinbarte Spieldauer hinaus behält, hat er, unbeschadet weiterer Ansprüche, Transit eine Entschädigung in Höhe der entgangenen Filmmiete zu leisten.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Film- und Werbematerial, gleichgültig wegen welchen Anspruchs, steht dem Besteller nicht zu. Er darf die Zurücksendung des Film- und Werbematerial auch nicht mit einer Nachnahme belasten. Das Werbematerial ist in dem Zustand, wie es geliefert wurde, jedoch unter Berücksichtigung normaler Abnutzung zurückzugeben. Fotomaterial darf nicht durchlöchert oder in sonstiger Weise in der Form verändert werden. Wird das Werbematerial vom Besteller ganz oder teilweise nicht zurückgesandt oder erheblich beschädigt, so hat der Besteller Transit den Wiederbeschaffungspreis zu erstatten.
6. Die Vertragspartner haften nicht, insoweit durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die von ihrem Willen unabhängig sind, insbesondere durch Nichtfreigabe, Widerruf der Freigabe (Verlust des Negativs) oder Filmverbot, die Lieferung oder die Aufführung eines Filmtitels verhindert oder verzögert wird.
7. Transit ist auf Anfrage des Bestellers verpflichtet, vor Lieferung des Films dem Besteller alle Angaben zu machen, die zur genauen Kennzeichnung des Films hinsichtlich seines Herkunftslandes, seines Herstellungsjahres, des Umfangs seiner Freigabe, einer etwaigen Prädikatisierung und der gleichen dienen.
8. Transit hat das Recht, wegen etwaiger Rechnungsrückstände oder wegen Nichtzahlung der Filmmiete die Lieferung weiterer Filmtitel zu verweigern.

IV. Aufführungsbefugnis

1. Die Aufführungsbefugnis gilt nur für das in dem Bürovertrag genannte Filmtheater. Vertragswidriges Spielen des Filmmaterials verpflichtet den Besteller zu Schadensersatz. Gleichzeitiges Spielen einer Kopie in einem oder mehreren anderen Theatern (Pendeln) oder Spielen einer Kopie in einem anderen als den in dem Bürovertrag genanntem Theater ist nur mit schrift-

licher Zustimmung der Transit gestattet. Die Überspielung des Filmmaterials auf Video oder andere Speichermedien ist untersagt.

2. Betreibt der Besteller ein Wanderfilmtheater, so verpflichtet er sich, keine Aufführungen innerhalb eines Umkreises von fünf Kilometer von einem stationären Filmtheater zu veranstalten, das den gleichen Filmtitel aufführt.
3. Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung der Transit nicht berechtigt, Aufführungen von Filmen oder Filmteilen durch Rundfunk oder Fernsehfunk oder durch andere wie auch immer geartete Medien vorzunehmen und/oder vornehmen zu lassen. Die Aufführungsbefugnis darf nicht an Dritte übertragen werden.
4. Soweit der Besteller für die Aufführung von Tonfilmen in seinem Theater Musiktantiemen zu leisten hat, besteht kein Anspruch gegen Transit auf Ersatz dieser Abgaben.

V. Terminfestsetzung und Spieldauer

1. Die Spieltermine und/oder Spieldauer werden in dem Bürovertrag festgesetzt.
2. Die Vertragsparteien haben das Recht, bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Spieltermin eine einmalige Verlegung unter Angabe eines neuen Spieltermins zu verlangen. [Transit hat das Recht, bis spätestens sieben Tage vor dem vereinbarten Spieltermin eine Verlegung aus wichtigem Grund unter Angabe dieses Grundes zu verlangen.]
3. Eine etwaige Prolongation der Spieldauer kann im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich festgelegt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch des Bestellers auf Prolongation.
4. Vor Beendigung der vereinbarten Spielzeit und in einer etwaigen Prolongationszeit kann ein Filmtitel nur im gegenseitigen Einvernehmen abgesetzt werden.
5. Filmtitel, die nicht vertragsgemäß abgespielt werden, müssen auf Verlangen der Transit innerhalb von drei Monaten zu gleichen Abrechnungsbedingungen nachgespielt werden. Das Verlangen ist binnen vier Wochen nach Kenntnis des nicht vertragsgemäßen Abspiels zu stellen.

VI. Gefahrtragung, Mängelanzeige

1. Der Besteller trägt die Gefahren der Beschädigung und des Untergangs des Filmmaterials, während es sich bei ihm befindet. Er ist verpflichtet, sich bei einer Versicherungsgesellschaft ausreichend zu versichern. Transit kann den Nachweis für die Versicherung verlangen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, jeden Schaden unter kurzer Bezeichnung der Mängel unverzüglich gegenüber Transit schriftlich anzuzeigen und bei Schäden durch Feuer oder einer strafbarer Handlung unverzüglich die zuständige Polizeibehörde zu verständigen, sich Schadensgrund und Schadensumfang amtlich bestätigen zu lassen und die Bestätigung an Transit zu senden. Er ist ferner verpflichtet, auch seiner Versicherungsgesellschaft den Schaden anzuzeigen und dieser die Rechnung der Transit vorzulegen.
3. Geht das Filmmaterial im beschädigten Zustand bei dem Besteller ein, so hat dieser Transit unverzüglich unter kurzer Bezeichnung der Mängel schriftlich Mitteilung zu machen. Eine beschädigte Kopie darf der Besteller nicht vorführen, es sei denn, dass die Ersatzkopie zu spät eintrifft. Beim Verstoß gegen diese Verpflichtung wird vermutet, dass die Beschädigung im Betrieb des Bestellers geschehen ist. Der Besteller kann im Schadensfall die Mängel der Kopie auf eigene Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

VII. Benutzung

1. Der Besteller hat das Filmmaterial auf technisch einwandfreien Vorführmaschinen und in technisch einwandfreier Art und Weise vorzuführen.
2. Besteht der Verdacht, dass Fehler in der Behandlung des Filmmaterials oder Mängel der Vorführmaschinen vorhanden sind, so ist Transit berechtigt, die Behandlung des Filmmaterials und den Zustand der Vorführeinrichtung zu kontrollieren. Sie kann sich dabei eines Sachverständigen bedienen, welcher vom Verband der Filmverleiher benannt und dem Wirtschaftsverband der Filmtheater bekannt gegeben worden ist. Transit oder dem Sachverständigen ist vom Besteller die zur Kontrolle erforderliche Unterstützung zu gewähren. Erhebt Transit gegenüber dem Besteller den Verdacht einer fehlerhaften Behandlung des Filmmaterials oder von Mängeln der Vorführmaschine, so hat sie ihn entsprechend zu unterstützen, falls er auf eigene Kosten eine Prüfung durch einen Sachverständigen anordnen lässt. Werden Fehler in der Behandlung des Filmmaterials oder Mängel an den Vorführeinrichtungen festgestellt oder wird dem zur Durchführung der Kontrolle Beauftragten der Zutritt zum Vorführungsraum verweigert, so kann Transit, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, die Lieferung weiterer Filmtitel einstellen, bis ihr die Beseitigung der Mängel nachgewiesen wird. Soweit die Mängel durch die Prüfung des Sachverständigen bestätigt werden und ein Verschulden des Bestellers vorliegt, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Bestellers.

VIII. Veräußerung und Verpachtung

1. Veräußert oder verpachtet der Besteller sein Theater, so hat er unbeschadet seiner weiteren Haftung seinen Rechtsnachfolger zur Übernahme des noch nicht abgespielten Filmmaterials zu verpflichten und dieses Transit unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Transit und deren gesetzlicher oder vertraglicher Rechtsnachfolger sind berechtigt, die ihnen aufgrund des Bürovertrags zustehenden Rechte und Pflichten auf eine andere Firma zu übertragen und sie an ihrer Stelle in das Vertragsverhältnis eintreten zu lassen. Transit bzw. deren Rechtsnachfolger hat dem Besteller von der Übertragung auf eine andere Verleihfirma unverzüglich Kenntnis zu geben.

IX. Schließung und Unterbrechung des Theaterbetriebes

1. Wird das Filmtheater während der Laufzeit dieses Vertrages geschlossen, so gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Erfolgt die Schließung in Folge höherer Gewalt und für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei (2) Monaten, so werden die in dieser Zeit der Schließung fallenden Spieltermine um einen entsprechenden Zeitraum verlegt.
2. [Für Tage, an denen allgemeine staatliche Spielverbote bestehen, entfällt die Abrechnungspflicht und damit die Filmmietzahlung.]

X. Freiwillige Selbstkontrolle

1. Die Vertragspartner unterwerfen sich hinsichtlich der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Filmtitel den Prüfentscheidungen der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft nach Maßgabe der Grundsätze, Ausführungsbestimmungen und Verfahrensordnungen der Selbstkontrolle, soweit diese vom Zentralverband der Deutschen Filmtheater und vom Verband der Filmverleiher anerkannt sind. Soweit ein Filmtitel zur Zeit des fälligen Spieltermins nicht freigegeben ist, gilt Ziffer V.2. dieser Bezugsbedingungen.
2. Der Besteller darf die Abnahme des Filmmaterials – in Ausnahmefällen – verweigern, wenn Transit zu dem Filmtitel keine Freigabekarte der FSK liefern oder nicht auf andere Weise nachweist, dass und in welchem Umfang der Filmtitel zur öffentlichen Vorführung freigegeben ist. [Transit steht insoweit kein Schadensersatzanspruch zu.]

3. Der jeweils von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft auf den Freigabebescheinigungen festgesetzte Prüfungskostenbeitrag für Filmtheater ist mit der Filmmiete abzurechnen und zu bezahlen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist München.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.